

Einfache Anfrage Kühne-Flawil vom 25. Oktober 2011

Das Ende der Zivilstandsnachrichten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Dezember 2011

Raphael Kühne-Flawil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 25. Oktober 2011 nach dem Hintergrund, weshalb immer mehr politische Gemeinden auf die Publikation von Zivilstandsnachrichten verzichten, und nach den datenschutzrechtlichen Argumenten. Er möchte von der Regierung Möglichkeiten aufgezeigt wissen, wie die notwendige Zustimmung der Betroffenen auf unbürokratische Weise einzuholen ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bis 31. Dezember 1997 konnte der Gemeinderat ohne Einschränkung frei entscheiden, ob er Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen will. Aufgrund des sich entwickelnden Datenschutzrechtes gab der Bund ab 1. Januar 1998 vor, dass sich die betroffenen Personen einer Veröffentlichung ohne Begründung widersetzen können. Dies führte dazu, dass jeweils über das Zivilstandsamt ein Einverständnis für die Publikation eingeholt wurde. Die praktische Umsetzung dieses Vorgehens gestaltete sich bis 30. Juni 2004 relativ problemlos, da Mitteilungen über Zivilstandsfälle in der ganzen Schweiz jeweils auch an das zuständige Zivilstandsamt am Wohnort der betroffenen Personen erfolgten.

Am 1. Juli 2004 wurde schweizweit die elektronische Beurkundung des Personenstands («Infostar») eingeführt. Damit verbunden war auch eine vollständige Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2; abgekürzt ZStV). Gemäss Art. 57 ZStV können die Kantone vorsehen, dass Geburten, Todesfälle, Trauungen und die Eintragungen von Partnerschaften unter Beachtung des Vetorechts von bestimmten Personen veröffentlicht werden: Im Kanton St.Gallen bestimmen nach wie vor die politischen Gemeinden in eigener Kompetenz, ob sie die Zivilstandsfälle unter Vorbehalt des Sperrrechts der Betroffenen amtlich bekannt machen (Art. 11 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 14. Juni 2005 [sGS 912.1]).

Die weitgreifenden Änderungen im Zivilstandswesen, insbesondere im Zusammenhang mit der Informatisierung, hatten jedoch auch zur Folge, dass Zivilstandsereignisse ab 1. Juli 2004 gesamtschweizerisch nicht mehr an die Zivilstandsämter des Wohnortes, sondern direkt an die Gemeindeverwaltungen des Wohnsitzes (Einwohneramt) zugestellt werden (Art. 49 ZStV). Damit wurde die Vermittlung durch die Zivilstandsämter am Wohnort hinfällig, weshalb diese gar nicht mehr in der Lage waren, die Veröffentlichung zu veranlassen. Aus diesen Gründen ist die Veröffentlichung von Zivilstandsnachrichten seither nicht mehr Sache der Zivilstandsbehörden. Als Grundlage für eine mögliche Publikation dient das Einwohnerregister. Entsprechend wurde im Zusammenhang mit der Totalrevision der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 14. Juni 2005 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die politischen Gemeinden inskünftig sicherzustellen haben, dass das Sperrrecht der betroffenen Personen beachtet wird, sofern sie eine Veröffentlichung beibehalten. Bereits mit der Einführung des Sperrrechts per 1. Januar 1998 und dem Wegfall der Mitteilung an das Zivilstandsamt des Wohnortes per 1. Juli 2004 gaben einige st.gallischen Gemeinden die Publikation der Zivilstandsereignisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern auf. In einigen Kantonen (beispielsweise Baselland, Bern, Luzern, Schwyz, Tessin, Uri, Wallis, Zürich) wurde die Veröffentlichung flächendeckend abgeschafft, während in anderen Kantonen (beispielsweise Aarau, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Solothurn, Thurgau) wie im Kanton St.Gallen der Entscheid über die Veröffentlichung weiterhin den politischen Gemeinden überlassen wurde.

Dazu kommt, dass aufgrund einer Änderung vom 4. Juni 2010 von Art. 49 Abs. 3 ZStV nun vorgesehen ist, dass mit der elektronischen Führung des Personenstandsregisters die bis heute postalisch zugestellten Mitteilungen der Zivilstandsereignisse künftig sukzessiv automatisiert und in elektronischer Form über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) an das Einwohnerregister erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurde im Sommer 2011 der Prozess der Geburtsanmeldung unter Einbezug aller betroffenen Stellen kantonal vereinheitlicht und auf die Bedürfnisse der Zivilstandsbehörden angepasst. Die Nachführung der Einwohnerregister, welche auf den Daten des Personenstandsregisters basiert, wird sich durch die inskünftig elektronische Datenübermittlung ebenfalls wesentlich vereinfachen. Diese Übermittlungsform lässt allerdings keine Angaben über Publikationswünsche mehr zu.

Möchte die politische Gemeinde die Publikation der Zivilstandsfälle somit weiterhin vornehmen, hat sie eigenständig zu entscheiden, in welcher Form sie das Sperrrecht unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung der betroffenen Personen sicherstellen will und welchen Aufwand sie hierfür für angemessen hält. Der Kanton macht diesbezüglich keine Vorgaben. Aufgrund einer Erhebung ist festzustellen, dass zurzeit noch über die Hälfte der politischen Gemeinden sich weiterhin für eine Publikation ausspricht. Eine kleine Anzahl veröffentlicht lediglich noch Todesfälle beziehungsweise Bestattungen in ihrer Gemeinde.

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass heute doch ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung aus Datenschutzgründen vom Recht Gebrauch macht, die persönlichen Daten für die Öffentlichkeit zu sperren. Nicht zuletzt aus Schutz vor unerwünschten Werbeangeboten werden auf Begehren der betroffenen Personen die Zivilstandsereignisse vermehrt nicht mehr veröffentlicht. Auch wenn die politische Gemeinde im Grundsatz eine Publikation weiterhin vorsieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Auflistung der Ereignisse deshalb in der Regel unvollständig ist.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen haben sich nicht geändert. Die aktuelle Praxisänderung einiger politischer Gemeinden dürfte insbesondere auf die veränderten organisatorischen Rahmenbedingungen zurückzuführen sein. Die Gemeinden sind in ihrem Entscheid selbständig und entscheiden völlig autonom.
3. Die Freiwilligkeit der Publikation von Zivilstandsfällen (auch Todesmeldungen) ist aufgrund des Bundesrechts zu berücksichtigen. Dritte, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, sind berechtigt, die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Verwaltungsbehörden einzuholen.
4. Die Regierung ist in Berücksichtigung vorstehender Ausführungen nicht zuständig, «unbürokratische» Lösungen anzubieten oder zu prüfen. Es obliegt den politischen Gemeinden, aufgrund ihres Gestaltungsspielraums nach zweckmässigen und einfachen Lösungen zu suchen, soweit sie an der Publikation der Zivilstandsfälle festhalten möchten.